

Gegenstand zu beurtheilen vermöge, so halte er es für ersprießlicher, wenn die beabsichtigten Maßregeln zusammen und gleichzeitig ergriffen würden, sonst gerathe man in Gefahr, den Zweck zu verfehlen, wenigstens ihn nicht so schnell oder nur theilweise zu erreichen, ja es könne sogar der Fall eintreten, daß man sich genöthigt sähe, die genommeue Maßregel um deswillen zu suspendiren, weil man eben nur eine einseitige einzelne Maßregel ergriffen habe. Daher halte er es für besser, Alles im Zusammenhange zu berathen, und erkläre er sich daher für die Ausfegung bis zu dem Landtage von 1836.

Staatsminister v. Lindenau: Wenn er auch die Wichtigkeit der vorgebrachten Gründe nicht verkenne, so müsse er doch den Antrag des Bürgermeisters Reiche-Eisenstuck unterstützen. Die Absicht der Regierung gehe dahin, keineswegs die Innungen ganz aufzuheben, sondern ihren Zwang nach und nach zu vermindern, und wie schon die von der 1. Kammer ausgehenden Abschnitte der Gewerbeordnung dahin wirkten, so mache die Verbindung mit andern Ländern, wo Gewerbefreiheit herrsche, wegen des Zollverbandes auch für Sachsen eine größere Freiheit durchaus nothwendig, durch die Vereinigung mehrerer Innungen würden gewiß unnöthige Reibungen vermieden, viele Prozesse, welche noch jetzt anhängig seien, dadurch ihre Endschafft erreichen, und den Ständen eine wichtige Erfahrung für die Erörterungen des nächsten Landtages dargeboten werden. Man möge daher hinsichtlich des ersten Punctes der 2. Kammer beitreten. Ein Gleiches sinde er auch unbedenklich in Betreff des höchst unbedeutenden 2ten Abschnittes. Anders verhalte es sich aber mit dem dritten Puncte, der den ganzen dritten Abschnitt umfasse. Ihn noch vorzunehmen halte er für sehr bedenklich, da er seiner Umfänglichkeit wegen den gegenwärtigen Landtag wohl noch mehr in die Länge ziehen dürfte.

Der Präsident schreitet nun zur Fragstellung über die einzelnen Abschnitte. Man tritt der 2. Kammer hinsichtlich des Abschnittes wegen Vereinigung mehrerer Innungen, mit 21 gegen 9 Stimmen; hinsichtlich des Abschnittes wegen Freiheit gewisser Gewerbe aber mit 23 gegen 7 Stimmen bei, und beharret hinsichtlich des dritten Abschnittes einstimmig auf dem Beschlusse, die Gewerbeordnung im Laufe des gegenwärtigen Landtages nicht mehr vorzunehmen.

Was den Wunsch der 1. Kammer, die Gewerbeordnung noch vor Eintritt des nächsten Landtages durch eine Zwischendeputation begutachten zu lassen, dem aber die 2. Kammer nicht beigetreten ist, anlangt, so bemerkt

D. Deutrich: Der Vorschlag der 1. Kammer erledige sich dadurch, daß man ja die dringendsten Gegenstände nach dem so eben gefaßten Beschlusse herausnehmen wolle, und durch den Wunsch, über den Rest erst noch Erfahrungen, besonders hinsichtlich des Erfolges des Anschlusses an den Zollverband zu sammeln.

Man tritt nunmehr dem Gutachten der Deputation und mithin dem Beschlusse der 2. Kammer einstimmig bei.

3. Die Landgemeindeordnung betr.

Beschluß der 1. Kammer: Dieselbe weiterer Berathung bei jegigem Landtage nicht zu unterwerfen.

Beschluß der 2. Kammer: Die Landgemeindeordnung nicht in ihrem ganzen Umfange bei gegenwärtigem Landtage zu berathen, sondern den Theil auszuheben und zur Berathung zu bringen, welcher eine angemessene Repräsentation der Landgemeinde anordnet.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Dem nicht beizutreten.

Secretair v. Zedtwitz: Was den vorliegenden Gegenstand anlangt, so könne er sich doch nicht mit der Deputation einverstehen. Immer habe er den Wunsch gehegt, daß die Landgemeindeordnung, auf welche nicht bloß die Dorfgemeinden, sondern selbst sehr viele kleinere Städte des Landes mit Ungeduld warteten, recht bald vollständig ins Leben treten möchte. Dieß sei leider nicht möglich, vielmehr geböten es die Verhältnisse, daß deren Berathung zur Zeit noch ausgesetzt bleibe. Allein dringend nöthig scheine es auch ihm, wenigstens den von der 2. Kammer herausgehobenen Abschnitt, welcher die Repräsentation der Landgemeinden umfasse, noch auf jegigem Landtage in Berathung zu ziehen, da hierdurch doch zum Theil einem der gefühltesten Bedürfnisse abgeholfen werde.

Prinz Johann: Er müsse sich gerade hier gegen die 2. Kammer erklären, weil er, wie er schon oft ausgesprochen habe, es durchaus für unrathsam halte, einzelne Abschnitte aus dem Gesetze herauszunehmen, welches ein Ganzes bilden solle. Bei dem vorliegenden Gegenstande sei dieß hauptsächlich der Fall, da in jedem einzelnen Capitel Bestimmungen über die Repräsentation zerstreuet lägen. Er gäbe zwar zu, daß sich die Bildung einer Gemeinderepräsentation hier und da dringend nothwendig mache, allein in vielen Gemeinden, namentlich in den kleinern, trete diese Nothwendigkeit nicht so heraus, und den Städten, selbst denjenigen, welche die Städteordnung noch nicht angenommen, verblieben ihre Communalrepräsentanten. Ihnen sei eben so wie den meisten Dorfschaften mit dem Herausnehmen eines einzelnen Abschnittes nicht gedient. Endlich aber stehe zu befürchten, die Sache werde eine ähnliche Verwirrung hervorrufen, wie die Bestimmung provisorischer Communalrepräsentanten zu einer Zeit, als die Städteordnung, die ihre Wirksamkeit zu regeln gehabt habe, noch nicht vorhanden gewesen.

v. Carlowitz: Er theile gleiche Ansicht und mache besonders darauf aufmerksam, daß, während die Städteordnung dazu bestimmt gewesen sei, die städtischen Communen zu emancipiren, hier gerade das Gegentheil geschehe, indem die Einführung einer Repräsentation in den Dorfgemeinden die Einzelnen von der ihnen bisher zugestanden Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten entferne. Also zweifle er sehr, ob gerade dieser Abschnitt den Wünschen Mancher entsprechen werde.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Es sei ihm sehr schmerzlich, die Gemeindeordnung nicht schon jetzt ins Leben treten zu sehen. Indessen gereiche es ihm einigermaßen zur Beruhigung, daß diesem so wichtigen Theil der Gesetzgebung wohl eine umfänglichere Berathung zu schenken sein möchte, als jetzt möglich sein möchte. Mit den Städteordnungen habe man manche Erfahrungen gemacht, und werde sie immittelst sicherlich noch machen, die bei einer Gemeindeordnung sich recht zweckmäßig würden be-